

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Süd II.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.7.1970 die Änderung des Bebauungsplanes wie folgt beschlossen:

Nach § 3 wird § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Ausnahmsweise können Garagen an der Grundstücksgrenze, an der sie im Bebauungsplan vorgesehen sind innerhalb der Baugrenzen verschoben werden. Sie können auch an anderer Stelle, auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn es mit dem beabsichtigten Orts- und Straßenbild vereinbar ist.

Begründung:

Da der Garagenbau im Süd II nach dem Bebauungsplan zwingend vorgeschrieben ist und viele Bauherren ihre Garage am Haus anbauen oder auch auf der anderen Seite des Platzes erstellen wollen, hat der Gemeinderat diese Änderung des Bebauungsplanes Süd II beschlossen. Durch die Änderung darf jedoch der Garagenbau das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.

Klosterlechfeld, den 22. Juli 1970
-Gemeindeverwaltung-



Plocher
(P l o c h e r)
Bürgermeister

